

**RS OGH 1979/10/18 7Ob760/79,
5Ob735/82, 7Ob800/82, 1Ob517/91,
8ObA105/06h, 8ObA93/21s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1979

Norm

ABGB §884

ABGB §886

ABGB §914 I

ABGB §914 II

ZPO §503 E4c/2 Z4

Rechtssatz

Legen die Parteien einen mündlich vereinbarten Vertrag nachträglich schriftlich fest oder lassen sie ihn durch einen Dritten schriftlich festlegen und wird hierbei durch einen Fehler vom wirklich Vereinbarten abgewichen, so gilt nicht das Beurkundete, sondern das, was tatsächlich vereinbart wurde. Wenn die Parteien nichts anderes wollen und erklären als die Absicht, das schriftliche niederzulegen, was sie vereinbart haben, lässt sich eine Änderung der Rechtslage unter keinen Umständen auf den Parteiwillen stützen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 760/79

Entscheidungstext OGH 18.10.1979 7 Ob 760/79

- 5 Ob 735/82

Entscheidungstext OGH 09.11.1982 5 Ob 735/82

- 7 Ob 800/82

Entscheidungstext OGH 16.12.1982 7 Ob 800/82

nur: Legen die Parteien einen mündlich vereinbarten Vertrag nachträglich schriftlich fest oder lassen sie ihn durch einen Dritten schriftlich festlegen und wird hierbei durch einen Fehler vom wirklich Vereinbarten abgewichen, so gilt nicht das Beurkundete, sondern das, was tatsächlich vereinbart wurde. (T1)

- 1 Ob 517/91

Entscheidungstext OGH 13.02.1991 1 Ob 517/91

nur T1; Beisatz: Dies gilt für konkludent zustandegekommene Verträge. (T2)

- 8 ObA 105/06h

Entscheidungstext OGH 27.06.2007 8 ObA 105/06h

Vgl; Beisatz: Hier: Beklagter unterschrieb nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Kläger eine „Vereinbarung“ über eine einvernehmliche Auflösung. (T3)

- 8 ObA 93/21s

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 8 ObA 93/21s

Vgl; Beisatz: Hier: Irrtümlich als „einvernehmliche Auflösung“ betiteltes Schreiben, nachdem die Parteien von einer mündlichen Kündigung ausgegangen waren, die nur schriftlich festgelegt werden sollte. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0017226

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at